

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



---

StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

ign Melzer & Voigtländer  
Ingenieure PartG-mbB  
Lloydstraße 3  
17192 Waren (Müritz)

Telefonnummer 0385 588 68-132  
Faxnummer 0385 588 68-800  
E-Mail: birgit.malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow  
**Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/185/23**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 12.10.2023

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kreutzmannshagen“ der Gemeinde Süderholz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG M-V).

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/ Peene im WRRL- Planungsgebiet Küstengebiet Ost und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Ryck-Ziese. Das kleinere südlich gelegene B- Plan- Teilgebiet tangiert den WRRL-berichtspflichtigen Land- und Bachgraben mit seinem Gewässerentwicklungskorridor (Wasserkörper RYZI-2300). Das Flurstück 40/3 in der Flur 13 der Gemarkung Griebenow bildet das Fließgewässerflurstück des Land- und Bachgrabens. Die Flächen beidseitig des Gewässerflurstücks sind im Lageplan als „Grünfläche Wiese“ ausgewiesen.

---

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

---

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-000  
Telefax: 0385 / 588 68-800  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

Als ein natürliches Fließgewässer ist der Land- und Bachgraben nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Zustandes und chemischen Zustandes vermieden und der „gute ökologische Zustand/ gute chemische Zustand“ bis 2027 erreicht wird. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite und einer unbefriedigenden biologischen Ausstattung erreicht der Land- und Bachgraben derzeit erst den „schlechten ökologischen Zustand“.

Zur Erreichung der WRRL- Zielstellungen am Land- und Bachgraben wurden im Bewirtschaftungsplan der FGE Warnow/ Peene u.a. folgende WRRL- Maßnahmen festgelegt (Quelle: [www.wrrl-mv.de](http://www.wrrl-mv.de)):

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung
RYZI-2300_M01	Machbarkeitsuntersuchung zur naturnahen Gestaltung des Land- und Bachgrabens – durchgeführt, Ergebnisse 09/2023 vorgestellt.
RYZI-2300_M02	Sicherung eines beidseitigen Gewässerrandstreifens und abschnittsweise Initialbepflanzungen; Schaffung typspezifischer Gewässerstrukturen nach Maßgabe der Machbarkeitsuntersuchung (evtl. Totholz-Habitate; Sohlanhebung; Böschungsabflachung u.ä.),
RYZI-2300_M10	Optimierung der Sohlgleite oberhalb des Straßendurchlasses in Kreuzmannshagen
RYZI-2300_M15	Ermittlung der Haupteintragspfade von Nährstoffbelastungen (Nitrat-N) und Ableitung möglicher Maßnahmen
RYZI-2300_M18	Anlage von Fischlaichplätzen

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V „Bauen und andere Maßnahme im Gewässerentwicklungsraum“ vom 21.04.2021 darf im Gewässerentwicklungskorridor keine Nutzung ausgeführt werden, die geeignet ist, die Zielerreichung oder die Durchführung von Maßnahmen zur WRRL- Zielerreichung zu beeinträchtigen oder zu vereiteln.

Das Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für den Land- und Bachgraben unter Beachtung der folgenden Auflage nicht entgegen:

- Verfahrens-/Baugrenze des südlichen B- Plan- Teilgebietes außerhalb des Gewässerentwicklungskorridors des Land- und Bachgrabens unter Berücksichtigung aktueller Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur naturnahen Gestaltung des Land- und Bachgrabens

Sofern die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie keine anderen Notwendigkeiten vorsehen, ist für die Umsetzung der o.g. WRRL- Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Verfahrens- und Baugrenze des Plangebietes außerhalb des beidseitigen 25 m breiten Gewässerrandstreifens ab Böschungsoberkante und damit außerhalb des 56 m breiten Gewässerentwicklungskorridors des Land- und Bachgrabens befinden. Der Korridor besteht hier aus Gewässersohle, beidseitiger Böschung und beidseitigem Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante.

Die Unterlagen enthalten keine Angaben zur Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens. Hinsichtlich einer möglichen Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den Land- und Bachgraben wird hier vorsorglich auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen.

Sofern sich Änderungen durch Integration der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie am Antrag zum B-Plangebiet ergeben, sind die Änderungen dem StALU Vorpommern erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Im weiteren Planungsverlauf ist zu prüfen, inwieweit die o.g. WRRL- Maßnahmen am Land- und Bachgraben als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden können.

Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.

#### Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

